

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00238 vom 4. Juni 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00238

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00238 du 4 juin 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00238 del 4 giugno 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Berücksichtigung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers beim Wegweisungsvollzug. [Der britische Beschwerdeführer reiste 2007 zum Zweck der unselbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz ein und erhielt zu diesem Zweck eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA, welche aber aufgrund der bereits kurz nach der Einreise eingetretenen Fürsorgeabhängigkeit und Arbeitsunfähigkeit des hier nie nennenswert erwerbstätigen und psychisch kranken Beschwerdeführers nicht verlängert wurde.] Zulässigkeit einer Verfahrensvereinigung bei zwei weitgehend identischen Beschwerden von unterschiedlichen Rechtsvertretern (E. 1.2 f.). Keine FZA-Ansprüche des Beschwerdeführers (E. 2). Keine Härtefallbewilligung für den psychisch angeschlagenen Beschwerdeführer, da dieser aufgrund seiner Erkrankung auch in der Schweiz kaum integriert ist, eine adäquate Behandlung auch in Grossbritannien möglich wäre und die Gefahr eines Rückfalls oder einer Verschlechterung des psychischen Allgemeinzustands bei einer Rückverbringung bei der Ausgestaltung des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen ist (E. 3). Verzicht auf die Einholung eines beantragten Sachverständigengutachtens bei der behandelnden Ärztin, da diese aufgrund ihres Behandlungsverhältnisses befangen ist und allein durch das Gericht zu klärende Rechtsfragen offen sind (E. 4). Verzicht auf gerichtliche Ansetzung einer Ausreisefrist, da eine angemessene Organisation der Nachbetreuung in Grossbritannien in die Wege geleitet werden muss und das genaue Ausreisedatum deshalb durch das Migrationsamt festzusetzen ist (E. 5). Abweisung uP/uRB zufolge Aussichtslosigkeit (E. 6). Kostenaufgabe und Rechtsmittelbelehrung (E. 7 f.). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) gilt dieses Gesetz für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (heute Europäische Union [EU]) nur so weit, als das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen [FZA]) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das Ausländergesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Wie bereits durch die Rekursinstanz festgestellt wurde und im vorliegenden Verfahren auch nicht mehr substantiiert bestritten wird, vermittelt das FZA dem Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die nach wie vor zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen

werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG).

E. 3.1

Näher zu prüfen bleibt allein, ob dem Beschwerdeführer aufgrund seines psychischen Gesundheitszustands eine Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 (insbesondere Abs. 1 lit. f) der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) zum erwerbslosen Aufenthalt zu erteilen und ob der entsprechende Sachverhalt im vorinstanzlichen Verfahren hinreichend festgestellt worden ist.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer leidet gemäss eigenen Angaben und mehreren ärztlichen Berichten und Zeugnissen bereits seit 1994, jedenfalls aber schon vor seiner Einreise in die Schweiz, an einer sich zunehmend verschlechternden paranoiden Schizophrenie und an Halluzinationen. Die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers als solche ist im vorliegenden Verfahren unstrittig. Umstritten ist jedoch, ob diese einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall oder ein dauerhaftes Vollzugshindernis begründen könnte und dem Beschwerdeführer aus diesem Grund die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern ist.

E. 3.3

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen. Bei der Figur des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls handelt es sich um einen Rechtsbegriff, dessen Auslegung vom Gericht grundsätzlich mit voller Kognition überprüft werden kann (vgl. BGE 119 Ib 33 E. 3b). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt der massgebliche Härtefall voraus, dass sich der betreffende Ausländer in einer persönlichen Notlage befindet. Das bedeutet, dass seine Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Mass infrage gestellt sein müssen bzw. dass die Verweigerung der Härtefallbewilligung für den Betroffenen schwere Nachteile zur Folge hätte. Bei der Beurteilung des Härtefalls sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen (BGE 119 Ib 33 E. 4c). Der Begriff des Härtefalls wird daneben in Art. 31 VZAE konkretisiert. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Integrationsgrad, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

E. 3.4

Der erwerbsunfähige und vollständig fürsorgeabhängige Beschwerdeführer lebt aufgrund seines Krankheitsbilds sozial weitgehend isoliert und hat gemäss mehreren ärztlichen Zeugnissen lediglich zu seiner Sozialarbeiterin und zu seiner Psychiaterin regelmässigen Kontakt. Zudem ist er wegen Vergehen und Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG) vorbestraft. Auch wenn ihm seine anhaltende und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit allenfalls aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht vorzuwerfen und seine Vorstrafe eher geringfügiger Natur ist, hat eine massgebliche Integration in die Schweizer Gesellschaft weder in sozialer noch in beruflicher Hinsicht stattgefunden. Auch hat er keinerlei Verwandte in der Schweiz und seine hiesige Anwesenheitsdauer ist vor dem Hintergrund seiner sozialen Isolation stark zu relativieren. Hingegen hat er mehrere Jahre in Grossbritannien gelebt und gearbeitet, hat dort einen Sohn und spricht Englisch. Eine Wiedereingliederung und soziale Integration in

Grossbritannien dürfte ihm zwar nicht leicht fallen. Dies ist jedoch auf seine Erkrankung zurückzuführen und trifft im Wesentlichen auch auf seinen hochgradig isolierten hiesigen Aufenthalt zu. Zu prüfen bleibt, ob der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers der Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 lit. f VZAE rechtfertigt und einem Wegweisungsvollzug dauerhaft entgegensteht.

E. 3.5

Medizinische Gründe können zur Anerkennung eines Härtefalls führen, sofern der Betroffene nachweist, dass er ernsthafte gesundheitliche Probleme aufweist, die über längere Zeit eine permanente Behandlung oder punktuelle medizinische Notfallmassnahmen notwendig machen, die im Herkunftsland nicht verfügbar sind, sodass eine Rückkehr dorthin zu schwerwiegenden gesundheitlichen Konsequenzen führen könnte (vgl. auch die Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich [Weisungen AuG] des Bundesamts für Migration, Bern [Oktober] 2013, E. 5.6.4.6). Hingegen vermag allein der Umstand, dass der Betroffene in der Schweiz eine bessere medizinische Versorgung erhält als in seinem Herkunftsland, keine Ausnahme von den Begrenzungsmaßnahmen zu rechtfertigen (BGE 128 II 200 E. 5.3; EMARK, 2003 Nr. 24, E. 5b; vgl. auch Fulvio Haefeli, Aufenthalt durch Krankheit, Der Einfluss von Krankheit auf ausländer- und asylrechtliche Verfahren, ZBl 107/2006, S. 569 f.). Von einer zur Bejahung eines Härtefalls relevanten und auch einem Wegweisungsvollzug entgegenstehenden konkreten Gefährdung ist auszugehen, wenn eine Person nach ihrer Rückkehr die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnte oder – aus objektiver Sicht – wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. EMARK, 2004 Nr. 32, E. 7.1; BVGr, 2. November 2007, D-7298/2006, E. 4.1; BVGr, 11. August 2011, C-2829/2010, E. 5). Grundsätzlich obliegt es jedoch dem Herkunfts- oder Heimatstaat, sich um die medizinische Belange der von der Schweiz weggewiesenen Ausländer zu kümmern (Haefeli, ZBl 107/2006, S. 570). In der Regel reicht selbst die Gefahr eines Rückfalls und einer Verschlechterung des psychischen Allgemeinzustands nicht aus, um von einer Rückverbringung abzusehen (Haefeli, ZBl 107/2006, S. 566 f. mit Verweis auf die entsprechende Rechtsprechung des EGMR). Entsprechenden Risiken ist vielmehr bei der Ausgestaltung des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen (BVGr, 11. August 2011, C-2829/2010, E. 8.2; BVGr, 24. November 2007, C-2276/2007, E. 10.2.1) Praxisgemäss ist auch zu berücksichtigen, ob die Krankheitsumstände, welche den Härtefall begründen, bereits bei der Einreise in die Schweiz vorbestanden haben oder erst hier eingetreten sind: So spielte es bereits gemäss Art. 13 lit. b der mit Inkrafttreten des AuG aufgehobenen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO) eine Rolle, ob Migranten erst während ihres Aufenthalts in der Schweiz krank oder invalid geworden sind oder diese Beschwerden schon vor ihrer Einreise aufgetreten sind (vgl. auch Botschaft AuG, 2002, 3786 und Marc Spescha in: ders. et al., Migrationsrecht, 3. A., Zürich 2012, Art. 30 AuG N. 6; BGE 128 II 200 E. 5.3; BVGr, 11. August 2011, C-2829/2010, E. 6.4).

E. 3.6

Es ist davon auszugehen, dass die britische Heimat des Beschwerdeführers grundsätzlich über geeignete Institutionen zur Behandlung seines psychischen Leidens verfügt. Dies wird auch durch das ärztliche Zeugnis der behandelnden Oberärztin der

Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich (PPP), Dr. med. D, vom 13. Februar 2014 mit Verweis auf "äquivalente Behandlungsmöglichkeiten in Grossbritannien" nicht grundlegend in Abrede gestellt. Eine ambulante Behandlung und die hier bereits begonnene medikamentöse Behandlung könnte auch in Grossbritannien fortgesetzt werden. Zudem ist festzuhalten, dass die Erkrankung des Beschwerdeführers bereits bei seiner Einreise in die Schweiz bestand. Es stellt sich somit nicht die Frage, ob der Beschwerdeführer generell auch in seiner Heimat behandelt werden könnte, sondern ob ihm eine Veränderung seines Therapieorts, seiner Therapeuten oder seiner sonstigen Betreuungspersonen gegenwärtig und in absehbarer Zukunft zugemutet werden kann.

E. 3.7

Der Beschwerdeführer befindet sich gegenwärtig in engmaschiger psychiatrischer Betreuung und wird ambulant sowie medikamentös behandelt. Die Unzumutbarkeit einer Ausweisung wurde im ärztlichen Zeugnis vom 29. August 2013 mitunter mit der Umstellung der psychopharmakologischen Behandlung und der dafür notwendigen engmaschigen Beobachtung begründet. Diese Medikamentenumstellung scheint laut ärztlichem Zeugnis vom 13. Februar 2014 zwischenzeitlich abgeschlossen zu sein, stellt jedoch ohnehin kein dauerhaftes Vollzugshindernis dar. Sowohl die Medikamentenabgabe als auch die therapeutische Begleitung können sodann auch in Grossbritannien fachmännisch erbracht werden. Wie bereits von der Vorinstanz ausgeführt worden ist, steht es dem Beschwerdeführer offen, sich rechtzeitig mit den britischen Behörden in Verbindung zu setzen, um so eine allfällig begleitete Überführung nach Grossbritannien oder eine unterbrochene Weiterführung der für notwendig erachteten Massnahmen in die Wege zu leiten. Ebenso steht es ihm frei, dabei allenfalls die Hilfe sozialer Dienste und Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen oder sich nötigenfalls an die Erwachsenenschutzbehörde zu wenden.

E. 3.8

Die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Grossbritannien gefährdet demnach dessen Therapieerfolg nicht dermassen, dass eine Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 lit. f VZAE zu erteilen oder ein dauerhaftes Vollzugshindernis im Sinn von Art. 83 AuG gegeben ist. Allfälligen gesundheitlichen Bedenken ist vielmehr bei der Ausgestaltung des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen. Eine lediglich vorübergehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würde ohnehin weder eine vorübergehende Aufnahme noch ein Aufenthaltsrecht rechtfertigen (vgl. im Hinblick auf die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs Ruedi Illes in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Turnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 83 N. 10 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Auskünfte und Gutachten von Sachverständigen sind ausschliesslich für relevante Sachverhaltsfragen, nicht aber für Rechtsfragen einzuholen. Dabei gelten für die gutachterliche Tätigkeit die gesetzlichen Ausstandsbestimmungen von § 5a VRG (Regina Kiener, Kommentar VRG, § 5a N. 11).

E. 4.2

Die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens von Dr. med. D erscheint nicht geboten: Zum einen erscheint diese als Gutachterin im vorliegenden Verfahren ungeeignet,

da sie aufgrund ihren ärztlichen Eingaben und ihres bisherigen Patientenkontakts und Behandlungsverhältnisses objektiv nicht mehr unbefangen ist (vgl. § 5a Abs. 1 VRG). Sie käme in dieser Sache deshalb höchstens noch als sachverständige Zeugin infrage. Zum anderen wird nicht bestritten, dass die psychische Erkrankung des Beschwerdeführers existiert und sich das Krankheitsbild bei einem Behandlungsabbruch (respektive -unterbruch) weiter verschlechtern könnte. Es ist jedoch eine allein durch das Gericht zu klärende Rechtsfrage, ob dem Beschwerdeführer ein solcher Behandlungsabbruch infolge seiner Wegweisung aus der Schweiz auch (rechtlich) zuzumuten ist. Auch wenn eine Beeinträchtigung des Therapieerfolgs durch eine Ausweisung des Beschwerdeführers nicht auszuschliessen oder sogar zu erwarten ist, ist anhand der Aktenlage ausreichend erstellt, dass sich dadurch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht derart dramatisch verschlechtern wird, dass ihm deshalb eine Härtefallbewilligung zu erteilen oder ein Wegweisungsvollzug unzumutbar wäre: So wird praxisgemäss eine Wegweisung in ihr Heimatland selbst Personen zugemutet, welche im Zusammenhang mit der drohenden Ausschaffung ernsthafte Suizidgedanken geäussert haben (vgl. BVGr, 11. August 2011, C-2829/2010, E. 8.2). Zudem können die entsprechenden Risiken durch eine sorgfältige Planung der Rückführung und Weiterbehandlung in Grossbritannien minimiert werden. Weitere Gründe, weshalb dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen oder zu verlängern ist, werden nicht substantiiert dargelegt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5.1

Verfällt eine angesetzte Ausreisefrist während eines Rechtsmittelverfahrens mittels Zeitablaufs, hat das Migrationsamt nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens förmlich – unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und mittels einer beschwerdefähigen Vollstreckungsverfügung – eine neue Frist anzusetzen (vgl. Andrea Binder Oser in: Caroni/Gächter/Thurnherr, Art. 66 N. 3 mit Hinweisen). Eine entsprechende Fristansetzung durch die Rechtsmittelinstanz selbst ist nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zwar möglich, jedoch nicht zwingend.

E. 5.2

Vorliegend erscheint eine Fristansetzung durch das Verwaltungsgericht nicht zweckmässig, da insbesondere auch eine angemessene Organisation der Nachbetreuung in Grossbritannien in die Wege geleitet werden muss. Der genaue Ausreisetermin ist deshalb durch das Migrationsamt festzusetzen. Dieses wird dabei angemessen zu berücksichtigen haben, dass die Organisation einer medizinischen Anschlussbetreuung des Beschwerdeführers in Grossbritannien einer gewissen Vorlaufzeit bedarf. Damit ist auch der entsprechende Eventualantrag um Festsetzung einer um mindestens sechs Monate verlängerten Ausreisefrist abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss § 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der fürsorgeabhängige Beschwerdeführer verfügt zwar offenkundig nicht über die erforderlichen Mittel zur Deckung seiner Prozess- und Vertretungskosten. Die gleichzeitige Einreichung zweier Beschwerden unter Mandatierung verschiedener Rechtsanwälte in derselben Sache erscheint jedoch von vornherein nicht erforderlich zur Wahrung seiner Rechte. Angesichts der klaren ausländerrechtlichen Praxis der Gerichte können die vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsmittel zudem ohnehin als aussichtslos bezeichnet werden. Demzufolge sind sein e Gesuch e um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsbeistand wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 1 VRG), und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 beziehungsweise 2C_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.